(Abg. **Günther.**)

(A) möglich ist. Ich muß es der Abstimmung überlassen, wie Sie darüber beschließen wollen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung der Herr Abg. Sindermann!

Abg. **Sindermann:** Meine Herren! Ich muß feststellen, daß es zum mindesten sehr zweifelhaft ist, daß geschäftsordnungsmäßig diese Anträge der Finanzdeputation A überwiesen werden müssen. Wir haben bei anderen Anträgen früher schon ganz anders beschlossen.

Präsident: Daß die Anträge geschäftsordnungsmäßig unbedingt der Finanzdeputation A überwiesen werden müssen, bestreite ich. Ich habe vorhin § 22 vorgelesen. Höchstens könnten die Anträge nach meiner Ansicht, da der Inhalt der Anträge unter keine der ausdrücklich in § 22 angeführten Bestimmungen fällt, der Finanzdeputation überwiesen werden, die für alle übrigen Geschäfte des Finanzwesens zuständig ist, also der Finanzdeputation B. Freilich ist auch die Tatsache noch zu beachten, daß derselbe Gegenstand von der Kammer selbst das letzte Mal der Rechenschaftsdeputation zur Behandlung überwiesen worden ist. Damit hat doch damals die Kammer es zweifellos für (B) richtig befunden, daß der Gegenstand von dieser Deputation behandelt werden kann. Im übrigen lege ich nur Wert darauf, daß wir endlich zu einer Einigung gelangen.

Herr Abg. Dr. Böhme zur Geschäftsordnung!

Abg. Dr. **Böhme:** Wenn der Herr Präsident die Auffassung hat, daß dieser Antrag nicht der Finanzdeputation A, sondern der Finanzdeputation B überwiesen werden soll, so füge ich mich seinem Urteil und will meinen Antrag dahin erweitern, daß ich eventuell, wenn der Herr Präsident die Auffassung hat, ihn dann so stelle, daß die Anträge, wenn der Herr Kollege Dr. Löbner damit einverstanden ist, der Finanzdeputation B überwiesen werden.

Präsident: Zur Geschäftsordnnng der Herr Abg. Dr. Löbner!

Abg. Dr. **Löbner:** Ich bin mit der Überweisung an die Finanzdeputation B einverstanden.

Präsident: Will sich also die Kammer auf die Finanzdeputation B einigen? — Das scheint der Fall zu sein.

Ich frage daher die Kammer:

Will sie beschließen, die vorliegenden beiden Anträge der Finanzdeputation B zur weiteren Beratung zu überweisen? (C)

Einstimmig.

(Große Heiterkeit.)

Wir kommen zu Punkt 5: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 93 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Evangelische Kirchen betreffend. (Drucksache Nr. 312.)

Berichterstatter ist der Herr Sekretär Anders.

Ich eröffne die Debatte und gebe ihm das Wort.

Sekretär **Anders:** Meine Herren! Das Kap. 93, Evangelische Kirchen, schließt ab mit einem Jahresbetrage von 3 708 500 M., das sind gegen den Voretat 116 418 M. mehr. Das Mehr entfällt mit 98 000 M. auf Tit. 13, Pensionen und Unterstützungen an Geistliche, und mit 13 000 M. auf Pensionen und Unterstützungen an Hinterlassene von Geistlichen. Die Steigerung ist in der Erläuterungsspalte zum Etat begründet worden, sie beruht auf der prozentualen Steigerung der Pensionen. Die Einstellungen erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

Außerdem ist noch ein Mehrbetrag von 5000 M. (D) an Beihilfen zu Baulichkeiten an Kirch- und Pfarrgebäuden vorhanden.

Die Finanzdeputation A hat die Einstellungen und insbesondere die Mehrbeträge geprüft und hat keine Bedenken hierbei zu erheben gehabt. In den früheren Jahren sind der Finanzdeputation spezielle Unterlagen, eingehende Übersichten über die einzelnen Ausgaben zugestellt worden. Der Geschäftsvereinfachung wegen ist diesmal davon abgesehen worden, und es ist gebeten worden, auch für die Zukunft so zu verfahren. Die Finanzdeputation hat keine Bedenken gegen den Wegfall dieser Übersichten gehabt.

Es ist in Frage gekommen, ob nicht das Kapitel zunächst noch ausgesetzt werden möchte, da die Beträge unter Tit. 9, Zulagen an Geistliche und geistliche Stellen, und unter 15, Beihilfen an bedürftige Kirchgemeinden zur Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener, im Pfarrbesoldungsgesetze im § 2 erwähnt worden sind. Es ist aber davon abgesehen worden, mit der weiteren Beratung dieses Kapitels zu zögern, man hat sich gesagt: würde der Betrag bei der Beratung des Pfarrbesoldungsgesetzes etwa erhöht, so würde doch die Regierung veranlaßt sein, einen Nachtragsetat vorzulegen, und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden